

Vereinsatzung Gen-ethisches Netzwerk e.V.

1) Präambel

Das Gen-ethische Netzwerk e.V. (GeN) verfolgt die komplexen Entwicklungen in den Bio-, Gen- und Fortpflanzungstechnologien und arbeitet diese für die interessierte Öffentlichkeit auf, sodass eine Meinungsbildung jenseits von Hype und Werbung ermöglicht wird. Dadurch wollen wir zu informierten gesellschaftlichen Debatten um die Technologien beitragen.

Unsere Ziele sind eine nachhaltige, ökologische Landwirtschaft, ein gerechter Zugang zu Nahrungsmitteln sowie eine Demokratisierung von Wissenschaft. Wir streben eine Gesellschaft an, in der angstfreie Schwangerschaften genauso möglich sind wie das Leben mit Kindern, die nicht die genetisch eigenen sein müssen. Wir setzen uns auf verschiedenen Ebenen aktiv für Transparenz und Verantwortung in der Wissenschaft und Politik sowie für eine gerechte und diskriminierungsfreie Gesellschaft ein.

Unsere Kritik an Gentechnik in Landwirtschaft und Medizin verbindet sich mit dem Engagement gegen Rassismus, Behindertenfeindlichkeit und globale Ungleichheit. Wir hinterfragen Gesundheitsideale, polizeistaatliche Sicherheitsversprechen und die Lösungsversprechen der Agrarindustrie.

2) Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Gen-ethisches Netzwerk“ und nach erfolgtem Eintrags ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin (West).
- 3) Der Verein soll vom zuständigen Finanzamt im Sinne der Paragraphen 51 ff der AO 1977 als gemeinnützig anerkannt werden und im Sinne des § 10b EStG als besonders förderungswürdig anerkannt werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3) Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist die Information der Öffentlichkeit über Forschungsziele, wissenschaftliche Entwicklungen, Anwendungen und Alternativen der Gen-, Bio- und Fortpflanzungstechnologien sowie deren gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen. Er dient der Förderung des Dialogs zwischen Bürger*innen und den Wissenschaftler*innen. Er stellt ein kritisches Gegengewicht dar zu den interessenorientierten Selbstdarstellungen aus Wissenschaft, Industrie und Politik.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung
- die Förderung von Verbraucherschutz
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

3) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch

- das Sammeln, die Auswertung und Archivierung von Informationen im Zusammenhang mit Gen-, Bio- und Fortpflanzungstechnologien,
- eigene (transdisziplinäre) Recherchen, wissenschaftliche (intersektionale) Untersuchungen und das Erstellen von Gutachten zu neuen Sachverhalten sowie die Übertragung des daraus resultierenden Wissens auf konkrete Vorgänge (der Behinderten-, Frauen*- & Umweltbewegung),
- die zeitnahe Verbreitung und Weitergabe dieser Informationen mittels aller geeigneter Medien
- insbesondere die Herausgabe eines regelmäßigen Informationsdienstes sowie von Publikationen zu einzelnen Aspekten der Gentechnologie
- die Veranstaltung und Unterstützung von Informations- und Diskussionsveranstaltungen, Kongressen, Seminaren, und anderen Bildungsmaßnahmen
- die Vermittlung von Kontakten sowie die Förderung des Informations- und Gedankenaustausches zwischen interessierten Personen, Institutionen, Organisationen und Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene
- insbesondere die Vermittlung von Referent*innen Gutachter*innen und Sachverständigen.
- durch Maßnahmen zur Einhaltung des nationalen und internationalen Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes, insbesondere des Umwelt- und Verbraucherschutzrechtes der EU,
- durch die Aufklärung von Verbraucher*innen in Bezug auf Umweltschutzrechte sowie neue Gen-, Bio- und Fortpflanzungstechnologien,
- insbesondere durch die Verbreitung von Informationen über das Marktgeschehen sowie die Vertretung der Verbraucherinteressen in der Öffentlichkeit.

4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung, ggf. nach § 3 Nr.26a EStG (Ehrenamtszuschale), ausgeübt werden. Aufwandsentschädigungen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Finanzordnung zu regeln. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der

Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung den Vorstand betreffend. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat,

5) Mitgliedschaft

1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

2) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet und sie schriftlich bestätigt. Sie wird wirksam mit der Beschlussfassung.

3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie mögliche Staffelungen werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgesetzt.

4) Der jährliche Mitgliedsbeitrag (bei Staffelung die erste Teilzahlung) ist am 1.2. eines jeden Jahres fällig.

5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt, der schriftlich dem Vorstand mitzuteilen ist, zum Ende des Jahres
- Ausschluss, der vom Vorstand beschlossen und schriftlich mitgeteilt wird, wenn ein Mitglied sich vereinsschädigend verhält
- Tod des Mitgliedes
- Durch Beitragsrückstand von mehr als einem Jahresbeitrag nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

6) Beschließt der Vorstand, eine Person nicht aufzunehmen oder ein Mitglied auszuschließen, so können die Betroffenen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6) Fördermitgliedschaft

1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützt, die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins

unterstützt.

2) Der Vereinseintritt und –austritt von Fördermitgliedern unterliegt den Regelungen der regulären Mitgliedschaft (Abschnitt 4, Absätze 2-4).

3) Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch keine weitergehenden Rechte, insbesondere kein Stimmrecht. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

7) Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten und das langfristige Arbeitsprogramm des Vereins. Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl des Beirates
- die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- die Bestellung eines Kassenprüfers
- die zur Kenntnisnahme eines jährlichen Arbeitsprogramms
- die Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan
- die Entgegennahme des jährlichen Rechenschafts- und Kassenprüfungsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
- Beschlüsse über eingebrachte Anträge von Mitgliedern des Vereins
- Wahl eines Versammlungsleiters, eines Protokollführers und Verabschiedung der Tagesordnung

2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von mindestens sechs Wochen einberufen.

3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder des Beirats dies verlangen.

4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen ist auf Verlangen die Vertretungsberechtigung nachzuweisen.

5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, wenn Satzung oder Gesetz nichts anderes vorschreiben.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn fristgerecht dazu eingeladen wurde.

7) Satzungsänderungen müssen schriftlich beantragt werden und bedürfen einer Mehrheit

von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Versammlungsleiter/in und ein/e Protokollführer/in. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind von Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

8) Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen für zwei Jahre gewählt werden. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist eine Frau.

2) Die Vorstandsmitglieder vertreten jeweils allein den Verein im Sinne des § 26 BGB.

3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung Nachwahlen. Wiederwahl ist möglich.

4) Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit einer Zuordnung der Verantwortungsbereiche, darunter Personal, Finanzen und Schriftführung. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

6) Sitzungen des Vorstandes sind mit Ausnahme von Personalangelegenheiten vereinsöffentlich. Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Protokollierung.

7) Aufgaben des Vorstandes sind:

- die Vorlage und Durchführung des Arbeitsprogrammes und des Haushaltsplanes
- die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- die geschäftliche und organisatorische Koordinierung und Abwicklung der Arbeiten des Vereins
- die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

8) Die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihres Mandats muß von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder des Beirates schriftlich beantragt und begründet werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9) Der Beirat

1) Der Beirat besteht aus beliebig vielen, jedoch mindestens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen ernannt werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2) Er bestimmt aus seiner Mitte zwei Sprecher*innen, die ihn vereinsintern und in Abstimmung mit dem Vorstand gegenüber der Öffentlichkeit vertreten.

- 3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Beirat berät den Verein in Bezug auf seine inhaltliche, insbesondere publizistische und wissenschaftliche Arbeit.
- 5) Die Sprecher*innen des Beirats sind vom Vorstand laufend über dessen Arbeit und dessen Beschlüsse zu informieren. Sie sind vom Vorstand vor wichtigen Beschlüssen, die die publizistische und wissenschaftliche Arbeit des Vereins betreffen, zu konsultieren. Sie können an Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6) Das Ausscheiden aus dem Beirat erfolgt durch
 - schriftliche Rücktrittserklärung des Beiratsmitgliedes an Vorstand und Beirat
 - Abwahl eines Beiratsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung, Abwahanträge müssen schriftlich eingereicht und begründet werden
 - Tod des Beiratsmitgliedes

10) Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung muß mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der Anwesenden auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt einberufen wurde. Sie kann nur vom Vorstand, dem Beirat oder einem Viertel aller Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Volksbildung.
- 3) Sofern bei einem Auflösungsbeschuß keine besonderen Liquidator*innen bestimmt werden, sind die beiden Sprecher*innen des Vorstandes die einzeln vertretungsberechtigten Liquidator*innen.